

### Wenn man sich gegen Worte wehren muss...

„Der hat doch was mit seiner Nachbarin gehabt“, so macht es am Stammtisch die Runde. Und überhaupt - da ist man sich absolut einig: „Ihr Kind schaut ihm so ähnlich, das ist doch von ihm“. Das Gerücht hat soeben seinen Ursprung genommen und es dauert keine 14 Tage, bis aus dem Gerücht ein Selbstläufer geworden ist, der für bare Münze genommen wird.

Ob am Stammtisch, im privaten Alltag oder im Arbeitsleben: Immer wieder kommt es zu Situationen, bei denen Behauptungen verbreitet werden, die der betroffenen Person überhaupt nicht recht sind. Falsche Verdächtigungen, Werturteile oder einfach nur Dinge, die andere schlichtweg nichts angehen, weil sie den Privatbereich betreffen.

Frage ist daher, wie sich ein Betroffener dagegen zur Wehr setzen kann? KB hat beim hiesigen Rechtsanwalt Jens Müller nachgefragt.

**KB:** Herr Müller, was empfehlen Sie dem Betroffenen im Falle einer Rufschädigung?

**Müller:** Das kann man so pauschal nicht beantworten. Jeder Fall ist anders gelagert. Fakt ist, dass der Rechtsstaat dem Betroffenen im Falle wirksamer Abwehrmöglichkeiten zur Verfügung stellt. Im Grunde geht es dabei immer um die Frage, wo die Grenzen unserer in Art. 5 GG garantierten Meinungsfreiheit liegen.

**KB:** Oh je, dann erfordert das jedes Mal ein Rechtsgutachten?

**Müller:** Nein, im Grunde ist es gar nicht so schwierig. Juristen unterscheiden zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen. Die Behauptung falscher Tatsachen muss grundsätzlich niemand hinnehmen. Wenn ich z.B. wahrheitswidrig behaupte, jemand hätte sich von einer anderen Person „schmieren lassen“, so ist diese Meinung definitiv nicht von Art. 5 GG gedeckt. Bei reinen Werturteilen werden die Grenzen etwas weiter gezogen. Wenn ich also meinen Vorgesetzten als „vollkommen unfähig“ bezeichne, dann mag dies noch i.O. gehen. Wenn ich denselben Vorgesetzten als „böswilligen Menschenhinder, der über Leichen geht“ beschreibe, handelt es sich um nicht mehr hinnehmbare „Schmähhkritik“.

**KB:** Das klingt nachvollziehbar. Und was kann der Vorgesetzte aus dem Beispiel jetzt unternehmen?

**Müller:** Die verbotene Schmähhkritik ist geeignet, das in Art. 1 und 2 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zu verletzen. Unter diesem Persönlichkeitsrecht wird all das zusammengefasst, was mit Ehre, Ruf bis hin zum Recht am eigenen Bild zu tun hat. Die Rechtsprechung gibt demjenigen, der in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt wurde, einen Unterlassungsanspruch, der notfalls vor Gericht durchgesetzt werden kann.

**KB:** Sozusagen eine gerichtlich verhängte Maulsperre...

**Müller:** So kann man es tatsächlich bezeichnen. Wobei es sich empfiehlt, den Verantwortlichen wegen der bemakelten Meinungsäußerung vorher abzumahnern, am besten über einen Anwalt. Inhalt einer solchen Abmahnung ist dann regelmäßig eine Unterlassungserklärung, die der andere in kurzer Frist unterschreiben muss, wobei er sich für den Fall der Wiederholung einer empfindlichen Vertragsstrafe unterwirft. Wenn das nicht passiert, wird der Betroffene bei Gericht eine sog. Einstweilige Verfügung beantragen. Hierbei handelt es sich um ein stark verkürztes Gerichtsverfahren, dessen Ergebnis die „amtliche Maulsperre“ ist. Wer hiergegen verstößt, wird viel Geld los oder muss ersatzweise sogar in Ordnungshaft.

**KB:** Was ist mit einer Anzeige bei der Polizei?

**Müller:** Sie haben Recht, denn in vielen Fällen wird mit der Behauptung einer Unwahrheit gleichzeitig der Tatbestand der Beleidigung oder der Verleumdung erfüllt. Trotzdem halte ich die Strafverfolgung in derart gelagerten Fällen eher für ein stumpfes Schwert. Die Mühlen der Justiz mahlen langsam, wobei doch eigentlich schnelle Maßnahmen erwünscht sind. Zudem sehe ich einen gewissen Unwillen bei den Behörden der Strafverfolgung, die häufig aus dem privaten Umfeld herrührenden Persönlichkeitsdelikte abzuarbeiten. Anzeigen wg. Beleidigung etc. werden daher nur allzu häufig eingestellt oder auf den Privatklageweg verwiesen. Diesen „Triumph“ würde ich dem Gegner nicht gönnen.

**KB:** Herr Müller, ich danke Ihnen für das Gespräch.

*Das Gespräch führte KB mit RA Jens Müller, Fachanwalt für Arbeitsrecht, aus Kochel.*

**kanzlei • müller • kochel**

rechtsanwalt jens müller dipl.-forstwirt univ.  
fachanwalt für arbeitsrecht

**Arbeitsrecht • Verkehrsrecht • Vertragsrecht**

Mittenwalder Str. 5      Tel: +49 (0)8851/614 796  
82431 Kochel a. See      Fax: +49 (0)8851/924 70 71  
www.mueller-kochel.de      kanzlei@mueller-kochel.de